

behaltlos zu beachten ist²⁷³⁶. Dementsprechend sind die Anderen Gerichte nicht nur *berechtigt*, sondern *verpflichtet*, dem Staatsgerichtshof die Frage der Völkervertragsrechtmässigkeit des Landesrechts unabhängig davon zur Prüfung vorzulegen, ob es sich beim Prüfungsgegenstand um ein formelles Gesetz oder um eine Verordnung handelt. Voraussetzung ist, dass die Völkervertragsrechtmässigkeit des Prüfungsgegenstandes auf der Grundlage einer eigenen, d.h. selbständigen Einschätzung des Anderen Gerichts in irgendeiner Art und Weise in Frage steht und dass – in den Fällen eines formellen Gesetzes – die Völkervertragsrechtswidrigkeit von einer Prozesspartei behauptet werden ist.

- Sowohl den Anderen Gerichten ist als auch den Sonstigen Vollzugsorganen ist die Möglichkeit einer Anwendung der klassischen Derogationsregeln *entzogen*.
- Die vom Staatsgerichtshof in einem Anlassfall festgestellte Verfassungs- oder Völkervertragsrechtswidrigkeit des Landesrechts führt zu dessen *Aufhebung* (Kassation) wegen Verfassungswidrigkeit²⁷³⁷ bzw. „Konventionswidrigkeit“²⁷³⁸. Zu einem anderen Ergebnis (zu einer anderen Rechtsfolge) kommt es *nicht*²⁷³⁹.

In seiner Praxis hat der Staatsgerichtshof seine Zuständigkeit von jener der Vollzugsorgane auch an der Schnittstelle zwischen dem Völkervertrags- und dem Landesrecht *klar und eindeutig abgegrenzt und* einer Gefahr von Kompetenzstreitigkeiten *vorgebeugt*: Die Prüfung der Verfassungs- *und* der Völkervertragsrechtmässigkeit²⁷⁴⁰ des Landesrechts liegt in seiner „ausschliessliche(n)“²⁷⁴¹ bzw. „alleinige(n)“²⁷⁴² Zuständigkeit zur Normenkontrolle. Diese Abgrenzung

2736 Siehe hierzu den Beschluss des OGH vom 2. Juni 1978, OG 76/77-23, LES 1981 S. 118ff. Das gleiche gilt in Bezug auf eine Bestimmung ‚in Hinsicht auf Gültigkeit, Inhalt und Umfang‘ eines als Prüfungsmaßstab dienenden völkerrechtlichen Vertrages. In seiner Praxis hat es der Staatsgerichtshof als seine einzige und *alleinige* bzw. als seine *ausschliessliche* Zuständigkeit bezeichnet, den Prüfungsmaßstab der Normenkontrolle dann *in jeder Hinsicht* zu bestimmen, wenn die Völkervertragsrechtmässigkeit des Landesrechts in Frage steht; siehe hierzu oben Pkte. 3.3 und 4.

2737 Siehe hierzu den Wortlaut der Kundmachung vom 19. Dezember 1979, LGBl. 1979 Nr. 5.

2738 StGH 1989/9, LES 2/1990 S. 63.

2739 Dies bedeutet unter anderem, dass die Rechtsfolge einer Feststellung der (Verfassungs- oder) Völkervertragsrechtswidrigkeit einer Bestimmung des Landesrechts nicht in deren „Nichtigkeit“ besteht, sondern in deren *Kassation* gemäß Art. 43 Abs. 2 StGHG. Anderslautend Wildhaber (Rechtsgutachten) S. 11 und S. 20.

2740 StGH 1993/4, LES 2/1996 S. 49.

2741 StGH 1982/36, LES 4/1983 S. 110.

2742 StGH 1993/18 und 1993/19, LES 2/1994 S. 58.